



Wer darf Energieausweise ausstellen?

Die EnEV 2007 regelt bundeseinheitlich, wer Energieausweise für bestehende Gebäude ausstellen darf, z. B. Architekten, Ingenieure und Handwerksmeister mit entsprechender Qualifikation. Anerkannt sind auch Nachweisberechtigte für Wärmeschutz nach der Hessischen Nachweisberechtigten-Verordnung. Es gibt keine Unterscheidung zwischen Ausstellern von Energiebedarfs- und -verbrauchsausweisen, jedoch zwischen Ausstellern von Energieausweisen für Wohngebäude und Nichtwohngebäude; für letztere ist das Handwerk nicht zugelassen.

Wer Energieausweise für bestehende Gebäude ausstellt, ist selbst verantwortlich für die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 21 Energieeinsparverordnung. Wer jedoch einen Energieausweis ausstellt und dazu nicht berechtigt ist, handelt ordnungswidrig und muss mit einem Bußgeld rechnen.

Listen mit Ausstellerinnen und Ausstellern von Energieausweisen finden Sie u. a. unter:

www.energiesparaktion.de → Altbau

www.akh.de → Links

www.ingkh.de → Ingenieure suchen

www.dena.de → Gebäude

Der „Energiepass Hessen“ - welche Vorteile bietet er?

Rund 80 % der hessischen Gebäudeeigentümer brauchen den Energieausweis nach EnEV nicht, da sie ihre Gebäude selbst nutzen und weder verkaufen noch vermieten möchten. Wer sich aber dennoch über die Energieeinsparmöglichkeiten kompetent und preisgünstig informieren möchte, für den ist der „Energiepass Hessen“ genau das Richtige.

Der „Energiepass Hessen“ bietet für das jeweilige Haus konkrete Antworten, z. B.:

- Eine Einschätzung des Energieverbrauches.
- Die sinnvollen Energiesparmaßnahmen.
- Die Höhe der Energieeinsparung im Einzelnen, z. B. was spart eine Außenwanddämmung, was bringt ein neuer Heizkessel?
- Die Höhe der voraussichtlichen Investitionskosten und deren Wirtschaftlichkeit.

Als Zielwert dient der „10-Liter-Haus“-Standard (entspricht: 10 Liter Heizöl bzw. 10 m³ Erdgas pro m² Wohnfläche im Jahr). Die im „Energiepass Hessen“ vorgeschlagenen Maßnahmen zeigen, wie dieser erreicht werden kann. Dies bedeutet für die meisten Gebäude eine Halbierung ihres Heizenergieverbrauches. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energiesparaktion.de → „Energiepass Hessen“.

Der Energieausweis nach Energieeinsparverordnung (EnEV) und der „Energiepass Hessen“



Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlkampfveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr und Landesentwicklung
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden
www.wirtschaft.hessen.de

Erscheinungsdatum: 12/2007

Gestaltung: ansicht kommunikationsagentur,
www.ansicht.com

Druck: Dinges & Frick GmbH

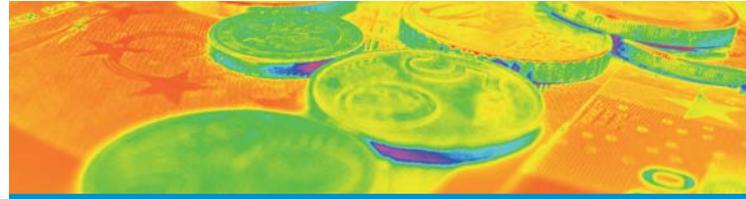




Der Energieausweis - ein Instrument, um Energieeinsparungen anzustoßen

In Hessen werden etwa 40 Prozent des Energieverbrauchs für die Beheizung der Gebäude und für die Warmwasserbereitung verwendet. Unsere Gebäude weisen mit durchschnittlich 20 Litern Heizöl bzw. 20 m³ Erdgas pro m² Wohnfläche und Jahr einen hohen Energieverbrauch auf. Das wirtschaftliche Energieeinsparpotenzial liegt hier bei über 50 Prozent. Aber warum wird es nicht genutzt? Die hohen Investitionskosten werden vorrangig als Grund genannt. Ein weiterer sind die fehlenden Informationen über den eigenen Heizenergieverbrauch im Vergleich zu anderen Gebäuden und zum wirtschaftlich zu erreichenden energetischen Standard bei einer Modernisierung. Der Energieausweis ist hier ein wertvolles Instrument, das Transparenz und Klarheit schafft.

Mit dem Energieausweis bekommen Mieter und Käufer die Möglichkeit, den Energiebedarf oder -verbrauch ihres Gebäudes einzuschätzen. Er bietet Informationen über die energetische Qualität eines Gebäudes und lässt indirekt auch Rückschlüsse auf die voraussichtlichen Heizkosten zu. Die Nachfrage nach Wohnungen mit guten energetischen Standards soll hierdurch steigen. Dies kann wiederum die Investitionsbereitschaft der Eigentümer von vermieteten Gebäuden in energetische Maßnahmen erhöhen. Investitionen werden sich durch eine gute und langfristige Vermietbarkeit und somit sichere Renditeerwartung und einen hohen Nutzungskomfort, der Wohnzufriedenheit schafft, auszahlen. Dagegen stehen bei selbst genutzten Gebäuden die langfristig reduzierten Heizkosten als positiver Effekt einer energetischen Modernisierung im Vordergrund. Lohnt sich sie bei älteren Gebäuden in jedem Fall.



Ab wann ist der Energieausweis erforderlich und wer braucht ihn?

Für Neubauten und für Gebäude, die wesentlich verändert werden (Umbau, Erweiterung), sind Energiebedarfsausweise bereits seit 2002 erforderlich. Für bestehende Gebäude werden sie nun mit der neuen, seit 1. Oktober 2007 gültigen Energieeinsparverordnung auch im Falle

- des Verkaufs oder
- der Vermietung, Verpachtung sowie des Leasing von Gebäuden oder Gebäudeteilen zur Pflicht.

Die Fristen, ab wann der Energieausweis vorzulegen ist, sind gestaffelt:

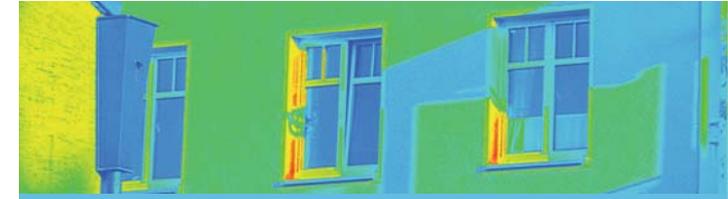
- ab dem 1. Juli 2008 für Wohngebäude, die bis 1965 fertig gestellt worden sind,
- ab dem 1. Januar 2009 für alle übrigen Wohngebäude und
- ab dem 1. Juli 2009 für Nichtwohngebäude.

Dagegen braucht kein Energieausweis ausgestellt werden für Gebäude:

- die nicht verkauft oder neu vermietet werden sollen,
- mit weniger als 50 m² Nutzfläche oder
- die denkmalgeschützt sind.

Energieausweise sind im Regelfall 10 Jahre ab dem Tag der Ausstellung gültig.

Dies gilt auch für Energieausweise, die nach der Wärmeschutzverordnung oder der EnEV ausgestellt wurden, sowie für „Energiepässe Hessen“, wenn das Ausstellungsdatum vor dem 1. Oktober 2007 liegt.



Bedarfs- oder Verbrauchsausweis?

Grundsätzlich können Eigentümer von bestehenden Gebäuden frei wählen, ob sie einen Bedarfs- oder Verbrauchsausweis ausstellen lassen. Eine Ausnahme bilden Wohngebäude mit folgenden Voraussetzungen:

- weniger als fünf Wohnungen,
- der Bauantrag wurde vor dem 1. November 1977 gestellt und
- das energetische Anforderungsniveau der Wärmeschutzverordnung von 1977 wird nicht erfüllt.

Hier gilt die Wahlfreiheit nur bis zum 1. Oktober 2008.

Zwischen Bedarfs- und Verbrauchsausweisen gibt es wesentliche Unterschiede, da die Ermittlung der Energiekennwerte nach unterschiedlichen Methoden erfolgt. Während beim Verbrauchsausweis der tatsächliche Energieverbrauch gemessen und um witterungsbedingte Einflüsse bereinigt wird, basiert der Bedarfsausweis auf energetischen Kriterien und nutzt standardisierte Werte. Gebäude- und Anlagentechnik werden also unabhängig vom Standort, der Nutzung und der Witterung beurteilt. Dies gewährleistet eine bessere Vergleichbarkeit, da insbesondere das Nutzerverhalten keinen Einfluss hat.

Die Daten für beide Ausweisarten können durch den Eigentümer erhoben und bereitgestellt werden.

Die Form des Ausweises ist durch die Energieeinsparverordnung vorgegeben. Der Ausweis besteht aus 4 Blättern und einem Zusatzblatt, auf dem standardisierte Modernisierungstipps beschrieben werden. Dies stellt allerdings keine Energieberatung dar.

Wer sich über konkrete Energieeinsparpotenziale informieren möchte, muss deshalb andere Instrumente nutzen, z. B. den „Energiepass Hessen“.